

**An die Vertreter der
Arbeitnehmer-Organisationen
„Verband der kirchlichen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter Hannover e.V.“ und
„Kirchengewerkschaft Niedersachsen“
in der
„Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“
(ADK)**

Norbert Hammermeister, Sprecher
norbert.hammermeister@evlka.de

Barbara Jankowski,
stellvertretende Sprecherin
barbara.jankowski@evlka.de

Ulrike Walkling
ulrike.walkling@evlka.de

Anne Coßmann-Wübbel
a.cossmann-wuebbel@diakonie-emsland.de

Stefanie Tigler
stefanie.tigler@evlka.de

Reiner Roth
reiner.roth@evlka.de

Martin Barwich
martin.barwich@evlka.de

Nadine Frenkel
nadine.frenkel@evlka.de

Hannover, den 04.09.2019

Eingruppierung von Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeitern in der Hannoverschen Landeskirche nach Merkmal K der Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung (DienstVO)¹; Argumente für eine Höhergruppierung

Die Berufsgruppe der Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter in der Hannoverschen Landeskirche arbeitet in den Diakonischen Werken der Kirchenkreise nach der „**Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit**“.²

Für eine umfassende Erfüllung der Aufgaben in der Kirchenkreissozialarbeit eines einzelnen Kirchenkreises oder einer einzelnen Region innerhalb eines Kirchenkreises sind folgende Arbeitsfelder (Module) abzudecken:

Modul I: Allgemeine kirchliche Sozialberatung

Modul II: Beratung und Unterstützung für Kirchengemeinden und Gemeinwesendiakonie

Modul III: Netzwerkarbeit im Sozialraum - Sozialpolitische Meinungsbildung

¹ Anlage 2 zu §§ 15 und 15a der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 16. Mai 1983 (KABl. 1983 S. 65) i. d. F. der Neufassung durch die 61. Änderung der DienstVO vom 10. Juni 2008 (KABl. 2008 S. 70); zuletzt geändert durch die 91. Änderung der DienstVO vom 08. November 2018 (KABl. 2019 S. 2); „**Entgeltordnung zur DienstVO**“

² „**Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit**“, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., 11.06.2015 (Beschlussempfehlung Aufsichtsrat)

In einem nächsten Schritt werden die Tätigkeitsmerkmale für die einzelnen Module beschrieben und deren Bewertung bzw. Zuordnung nach Tarifmerkmalen vorgenommen.

Modul I: Allgemeine kirchliche Sozialberatung

In der „**Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit**“ von 2015 wird das Arbeitsfeld „**Allgemeine kirchliche Sozialberatung**“ folgendermaßen beschrieben:

„Die Basis diakonischen Handelns sind die Kirchengemeinden. Die fachliche Beratung Hilfesuchender in prekären Lebenssituationen, sozialen Konflikten und Notlagen übersteigt die Möglichkeiten der Kirchengemeinden. Deshalb bietet die Kirchenkreissozialarbeit im Kirchenkreis und in den Gemeinden eine allgemein zugängliche und fachlich qualifizierte Hilfeleistung für in Not geratene Menschen als übergemeindlicher Dienst an. Sie ist die erste Anlaufstelle im Netzwerk sozialer/diakonischer Angebote. Sie bietet ein flexibel gestaltetes Hilfsangebot für Menschen in unterschiedlichen Not- und Lebenslagen. Die Kirchenkreissozialarbeit wirkt unmittelbar auf die sozialen Lebenswirklichkeiten der Menschen und Gemeinden ein.

Sie übernimmt die Sozialanwaltschaft für Einzelne und Gruppen gegenüber Behörden, Ämtern und in Gremien und Ausschüssen des kommunalen Gemeinwesens und der Kirche.

Die Grundhaltung in der allgemeinen kirchlichen Sozialberatung ist, den Einzelnen in Not anzunehmen und für ihn - unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Ansehen oder Vermögen - Hilfe anzubieten. Sie bietet professionelle, niedrigschwellige, zielgruppenübergreifende Beratung und Unterstützung mit folgenden Zielen an:

□ In Not geratene Einzelne und Familien haben bedarfsorientierte Beratung, konkrete Hilfe und Unterstützung erhalten. □ Die Selbsthilfekräfte sind gestärkt. □ Gesellschaftliche Ausgrenzung ist beendet und Teilhabe ist ermöglicht.“

Die Tätigkeit der „**Allgemeinen kirchlichen Sozialberatung**“ ist damit keine „**schwierige Tätigkeit**“ entsprechend der „**Fallgruppe 1**“ innerhalb der „**Entgeltgruppe 9**“ der „**Entgeltordnung zum TV-L**“³, auch hebt sie sich nicht (nur) „**mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung**“ aus dieser Fallgruppe heraus. Letzteres wäre dann die „**Fallgruppe 1**“ der „**Entgeltgruppe 10**“. Sie ist damit eine Tätigkeit, die sich durch „**besondere Schwierigkeit und Bedeutung**“, d. h. zu mindestens **50%**, aus der „**Fallgruppe 1, Entgeltgruppe 9**“, heraushebt. **Da sie beide Tätigkeitsmerkmale, also die „besondere Schwierigkeit“ und auch die „Bedeutung“ kumulativ erfüllt, ist sie demnach mit „Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 2“ der „Entgeltordnung zum TV-L“ zu vergüten.**

BEGRÜNDUNG:

Die Arbeit von Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeitern in der „**Allgemeinen kirchlichen Sozialberatung**“ ist nicht, wie in vielen anderen sozialarbeiterischen Arbeitsfeldern durch „**Spezifikation**“, sondern durch „**Diversifikation**“ geprägt. Darüber hinaus hat die „**Allgemeine kirchliche Sozialberatung**“ häufig „**Auswirkungen von großer Tragweite**“.

³ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L, Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen, 20. Sozial- und Erziehungsdienst, 20.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen

In der Beratung von Klientinnen und Klienten hat die Kirchenkreissozialarbeit mit den unterschiedlichsten Problemlagen und Lebenssituationen von Menschen zu tun. Hierbei nimmt Kirchenkreissozialarbeit immer wieder **„Umbrüche und Widersprüche in der Gesellschaft“**, wie **„Digitalisierung“**, oder das Thema **„Reichtum / Armut“** auf. Eine hohe Anzahl von Klientinnen und Klienten in der Kirchenkreissozialarbeit ist nicht nur durch ihre prekäre wirtschaftliche Situation belastet. Häufig kommen Schulden, eine Suchtproblematik und / oder psychische Auffälligkeiten (**„komplexe Beratungsfälle mit Multi-Problemlagen“**) hinzu. Kirchenkreissozialarbeit muss sich demzufolge immer wieder auf neue, ganz unterschiedlich geprägte Beratungssituationen einstellen, einlassen und Antworten auf die vorgebrachten Fragen anbieten bzw. gemeinsam mit dem Klientel entwickeln. Die Beratung erfolgt ganzheitlich und nachhaltig, Sachzusammenhänge müssen analysiert werden, eine **„psychosoziale Gesprächsführung“** kommt zum Einsatz. Sowohl Analyse als auch Beratung sind häufig nur durch ein hohes Abstraktionsvermögen möglich. Profundes **„Wissen über die Komplexität der Hilfesysteme vor Ort und in der Region“** kommen regelmäßig in der Beratung zur Anwendung. Darüber hinaus werden häufig (auch) in der Beratung **„begleitende Dienste“** durch die Kirchenkreissozialarbeit organisiert, d. h. **„Ehrenamtsmanagement“** ist auch hier gefragt.

Insgesamt werden für die „Allgemeine kirchliche Sozialberatung“ zahlreiche „zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten“ benötigt. Sie ist demzufolge als „besonders schwierig“ einzuordnen.

Dies ist sie auch deshalb, weil in der Beratung - bedingt durch die Unterschiedlichkeit der Klienten und ihrer Anfragen - eine **„Vielzahl unterschiedlichster Rechtsvorschriften“** und ihr **„häufiger Wechsel“** zur Anwendung kommen. Die in der **„Allgemeinen kirchlichen Sozialberatung“** der Kirchenkreissozialarbeit angewendete Rechtsmaterie ist äußerst komplex. Regelmäßig zur Anwendung kommen fast das komplette Sozialgesetzbuch, insbesondere die Sozialgesetzbücher SGB II, III, V, VIII, IX, X, XI und XII, einschließlich der Vorschriften aus dem sogenannten „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT). Darüber hinaus das Wohngeld- und Kindergeldgesetz einschließlich der Regelungen zur Anwendung des Kinderzuschlags, Mutterschutz-, Elterngeld- und Elternzeitgesetz, BaföG, Mietrecht, Arbeitsrechts- und Arbeitsschutz-Gesetze, AsylbLG, Freizügigkeitsgesetz, Datenschutzgesetz, Gewaltschutzgesetz, verschiedene steuerrechtliche Vorschriften, sowie Vorschriften und Ausführungsbestimmungen zur Anwendung diverser landesrechtlicher Gesetze, Kirchengesetze, Mitteilungen und Rundverfügungen und örtliche bzw. kommunale Satzungen und Verordnungen.

Darüber hinaus werden in der **„Allgemeinen kirchlichen Sozialberatung“** gemeinsam mit Klienten **„Konzepte zur Beseitigung von Notlagen“** entwickelt. Gegenüber dem Staat und seinen Institutionen nimmt die Kirchenkreissozialarbeit innerhalb der **„Allgemeinen kirchlichen Sozialberatung“** ein sogenanntes **„Wächteramt“** wahr, d. h. die **„Sozialanwaltliche Vertretung“** von Klienten. Dies kann durch Kirchenkreissozialarbeit gut wahrgenommen werden, weil sie unabhängig und ausschließlich aus kircheneigenen Mitteln finanziert ist. Die Beratungsangebote werden, damit sie ihr Ziele nicht verfehlen, niedrigschwellig (**„erste Anlaufstelle für Menschen in Not“**) organisiert (Offene Sprechstunden, Außensprechstunden in Gemeindehäusern vor Ort, Hausbesuche, Internet-Beratung). In wirtschaftlichen Notlagen organisiert Kirchenkreissozialarbeit schnell und unbürokratisch Hilfe. In Krisensituationen kann sie ebenfalls schnell und wirkungsvoll handeln, auch kirchenferne Menschen in die Arbeit einbinden.

Hinsichtlich des Tarifmerkmals „Bedeutung“ werden durch die beschriebenen Aufgaben im Modul **„Allgemeine kirchliche Sozialberatung“** die Anforderungen ebenfalls erfüllt. Es handelt sich demnach bei der **„Allgemeinen kirchlichen Beratung“** (nicht nur) um eine **„besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“**, sondern als **weitere Heraushebung** können auch die **„Auswirkungen der Tätigkeit“** benannt werden. Die **„Allgemeine kirchliche Sozialberatung“** in der Kirchenkreissozialarbeit ist ein **„bedeutendes Hilfsangebot vor Ort, auf das von anderen Institutionen hingewiesen und verwiesen wird“**, die Beratungsstellen

der Kirchenkreissozialarbeit sind häufig die einzigen Beratungsstellen im Umkreis, die „**Allgemeine Soziale Beratung**“ anbieten, d. h. es liegen **„verifizierbare Auswirkungen auf die Allgemeinheit“** vor („**Bedeutung**“). In der Erreichung der in der „**Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit**“ genannten Ziele „*In Not geratene Einzelne und Familien haben bedarfsorientierte Beratung, konkrete Hilfe und Unterstützung erhalten*“, „*Die Selbsthilfekräfte sind gestärkt*“, „*Gesellschaftliche Ausgrenzung ist beendet und Teilhabe ist ermöglicht*“ liegen sogar **„besondere Auswirkungen auf die Allgemeinheit“** vor und **sind** demnach auch **dem Tarifmerkmal „Bedeutung“ zuzuschreiben.**

Abschließend zum **Tarifmerkmal „Bedeutung“** wären hier noch die **„Größe des Aufgabengebiets“** und die **„finanzielle Verantwortung“** (Verwaltung und Auszahlung von wirtschaftlichen Hilfen, Verwendung von Zuschüssen, BX) zu nennen.

Zeitlich bewertet werden beide Anforderungen „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ zu mindestens 50% erfüllt.

Modul II: Beratung und Unterstützung für Kirchengemeinden und Gemeinwesendiakonie

Zum Arbeitsfeld **„Beratung und Unterstützung für Kirchengemeinden und Gemeinwesendiakonie“** wird in der **„Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit“** von 2015 folgendes ausgesagt:

„Die Kirchenkreissozialarbeit arbeitet eng mit den Kirchengemeinden zusammen. Sie versteht sich als Dienstleister für Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben.

Die Kirchenkreissozialarbeit handelt gemeinwesenorientiert („vom Fall zum Feld“) mit dem Anliegen, die Lebensbedingungen, insbesondere für benachteiligte Personen, zu verbessern. Sie unterstützt Kirchengemeinden dabei, den Blick in das Gemeinwesen zu öffnen und z.B. mit Methoden der Sozialraumanalyse und Vernetzungsarbeit Bedarfs- und Handlungsmöglichkeiten zu ermitteln und gemeinsam Wege zur Linderung der Probleme zu finden. Dabei ist sie an die konzeptionelle Planung und Ausrichtung des Kirchenkreises gebunden.⁴

Gemeinwesendiakonisches Handeln ist eine kirchlich-diakonische Arbeit. Sie wird einerseits von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, von diakonischen Diensten und Einrichtungen und andererseits von weiteren öffentlichen Akteuren gemeinsam getragen. Sie nimmt den Stadtteil bzw. das Dorf in den Blick, orientiert sich an den Lebenslagen der Bewohnerinnen und Bewohner und öffnet sich so zum Gemeinwesen hin. Dieses setzt eine strategische Zusammenarbeit voraus.⁵

⁴ Orientiert am Diakonischen Corporate Governance Kodex (DGK), Oktober 2005, „Der Diakonische Governance Kodex (DGK) soll das deutsche Corporate Governance System auf den diakonischen Bereich transparent und nachvollziehbar übertragen. Der DGK beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur, insbesondere durch die Optimierung der Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen. Er enthält Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Einrichtungs-führung.“ <http://www.diakonie.rwl.de/cms/media/pdf/service/infomaterial/Diakonie-CGK.pdf>, S. 1., Stand: 04.05.2015

⁵ Definition nach Martin Horstmann/ Elke Neuhausen: Mutig mittendrin. Gemeinwesendiakonie in Deutschland. Eine Studie des sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD, Münster 2010, S.5.

Das bedeutet für Kirche und Diakonie, sich auf milieuübergreifendes und interkulturelles Zusammenleben in Städten und Gemeinden einzulassen und Mitverantwortung für die Entwicklung im Gemeinwesen zu übernehmen. Ziel ist es, Teilhabe- und Chancengerechtigkeit für alle zu verwirklichen.⁶

Beispiele können die fachliche Unterstützung einer Kita zur Weiterentwicklung zum Familienzentrum sein, oder die Bildung von Foren und Runden Tischen zur Überwindung von Armut. Zur Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden gehört auch die Begleitung bei der Initiierung, Konzeptionierung, Durchführen und Evaluierung von diakonischen Projekten und Aktionen.

Die Kirchenkreissozialarbeit hat durch die verfasst-kirchliche Einbettung und der Vernetzung mit ehrenamtlichem Engagement, wie u.a. bei der Flüchtlingsarbeit, die zentrale zukünftige Aufgabe, Betroffene zu beteiligen. Auch die kirchengemeindlichen Strukturen sind ehrenamtlich. So stellen die KirchenkreissozialarbeiterInnen ein Bindeglied zwischen den Betroffenen und den Trägern diakonischer Arbeit dar.

Bei der Kooperation mit den Kirchengemeinden kann mit Hilfe der Kirchenkreissozialarbeit das ehrenamtliche Engagement zur optimalen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben genutzt, gefördert und ausgebaut werden. Dieses kann durch ein qualifiziertes Management der Freiwilligenarbeit erfolgen.“

Die Tätigkeit der Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter im Arbeitsfeld **„Beratung und Unterstützung für Kirchengemeinden und Gemeinwesendiakonie“** ist ebenfalls eine Tätigkeit, die durch das Tarifmerkmal **„besondere Schwierigkeit und Bedeutung“**, geprägt wird. **Auch für diesen Arbeitsbereich ist festzuhalten, dass beide Tätigkeitsmerkmale, sowohl die „besondere Schwierigkeit“ als auch die „Bedeutung“ kumulativ erfüllt werden. Demnach kann eine Vergütung nach „Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 2“ der „Entgeltordnung zum TV-L“ vorgenommen werden.**

BEGRÜNDUNG:

Die Kirchenkreissozialarbeit ist für jeden Kirchenkreis und jede Region in der Hannoverschen Landeskirche **„einziger diakonischer Arbeitsbereich, der ausschließlich aus kircheneigenen Mitteln finanziert wird“**. Kirchenkreissozialarbeit ist also unabhängig von staatlicher oder kommunaler Mitfinanzierung. Diese **„Unabhängigkeit“** schafft ihr die Möglichkeit entschieden auf soziale Missstände hinzuweisen und sich politisch als **„Lobby für die Ratsuchenden“** einzusetzen. Kirchenkreissozialarbeit ist somit maßgeblich daran beteiligt, dass Kirchenkreise ihre diakonischen Aufgaben wahrnehmen und diakonische Verantwortung übernehmen. **Kirchenkreissozialarbeit ist also notwendiger und unverwechselbarer Bestandteil verfasster Kirche.**

Zur Beseitigung von Notlagen entwickelt Kirchenkreissozialarbeit Konzepte gemeinsam mit Betroffenen und anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Trägern von Sozialarbeit. Klienten der Kirchenkreissozialarbeit sind immer auch Mit-Initiatoren und Beteiligte an Projekten der Kirchenkreissozialarbeit. Durch die zuletzt genannten Ansätze ist Kirchenkreissozialarbeit ein wichtiger **„Träger von Gemeinwesenarbeit“** im Kirchenkreis und somit ein wichtiges **„Bindeglied zwischen Kirche und Sozialraum“**. Durch seine sozialräumlichen Ansätze und die Einbindung anderer **„Player“** ist Kirchenkreissozialarbeit auch immer ein **„Spiegelbild ökumenischen Engagements“** im Kirchenkreis. Bzgl. aller diakonischen Themen ist sie **erster Ansprechpartner** sowohl **für** einzelne **Gemeinden oder Regionen eines Kirchenkreises, aber auch immer für den ganzen Kirchenkreis.** Innerhalb der Gremien eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden stellt sie die fachliche Beratung hinsichtlich aller diakonischen Themen

⁶ Vgl. Diakonie-Texte 12/2007: Handlungsoption Gemeinwesendiakonie

sicher. Kirchenvorstand und Diakonieausschuss, sowie einzelne Kollegen im Kirchenkreis, Pastoren, Diakone, Diakoniebeauftragte, werden in diakonischen Fragen durch die Kirchenkreissozialarbeit beraten.

Kirchenkreissozialarbeit ist nicht zuletzt auch für die Leitung eines Kirchenkreises, den Kirchenkreisvorstand und für den Superintendenten oder die Superintendentin erster Ansprechpartner in allen diakonischen Angelegenheiten. **Kirchenkreissozialarbeit entlastet somit Pastoren, Diakone, Kirchenvorstände, Gemeindeglieder, Einrichtungsleitungen und viele andere Akteure mehr.**

Häufig gelingt es Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeitern in den Kirchenkreisen oder in einzelnen Gemeinden durch die „**Initiierung von Projekten**“ sozialpolitische Akzente zu setzen, die nachhaltig auf ganze Bevölkerungsteile wirken. **Beispiel: Schulmaterial- und Lernmittelprojekte, die das Ziel haben einkommensschwache Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und somit in vielen Kirchenkreisen für ein „Mehr an Bildungsgerechtigkeit“ sorgen.**

Projekt- und Konzeptentwicklungen, die „**Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden**“ und das Arbeitsfeld „**Gemeinwesendiakonie**“ sind in der Regel nur durch die **Anwendung einer Vielzahl zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten** erfolgreich umzusetzen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden u. a. für folgende Tätigkeiten eingesetzt: Sponsoren und Projektbeteiligte sowohl inner- als auch außerkirchlich müssen gewonnen werden. Finanzierungsanträge müssen ausgearbeitet und gestellt werden, Entscheidungen auf Trägerebene vorbereitet werden. In der Regel findet bei Ausschreibungen und Einstellungen für neu zu besetzende Personalstellen innerhalb von Projekten, die von der Kirchenkreissozialarbeit eines Kirchenkreises getragen werden, eine „**Beteiligung bei der Personalauswahl**“ statt. Darüber hinaus müssen „**Projektbegleitung und Evaluation**“ organisiert werden.

Wie bereits im Arbeitsfeld „**Sozialberatung**“ beschrieben, ist auch im Modul „**Beratung und Unterstützung für Kirchengemeinden und Gemeinwesendiakonie**“ ein profundes „**Wissen über die Komplexität der Hilfesysteme vor Ort und in der Region**“ von Nöten. Des Weiteren müssen „**Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter als Projektmanager und Gemeinwesenarbeiter**“ umfassende Kenntnis sowohl der innerkirchlichen Struktur, aber auch der kommunalen Organisation ihrer jeweiligen Region haben. Arbeitsweise und Entscheidungswege kirchlicher Gremien und Ausschüsse müssen bekannt sein. Die Präsenz auch in kommunalen Gremien ist häufig unabdingbar, Beziehungen zu anderen Wohlfahrtsverbänden oder Kooperationspartnern müssen geklärt sein. Zusätzlich kommt häufig die Schwierigkeit hinzu, dass im Gegenüber auf der kommunalen Seite oft mit unterschiedlichen Ansprechpartnern innerhalb eines Kirchenkreises oder einer Region gearbeitet werden muss.

Kaum ein durch die Kirchenkreissozialarbeit ins Leben gerufenes Projekt kommt ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Für das „**Ehrenamtsmanagement**“ sind ebenfalls **zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten** angezeigt. Diese werden folgendermaßen eingesetzt: Ehrenamtliche müssen geworben, geschult, angeleitet und begleitet werden. Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter im Ehrenamtsmanagement sind immer auch Ansprechpartner („Kümmerer“) für die unterschiedlichsten Anfragen. Fachliche Impulse und Fortbildungen müssen organisiert und durchgeführt werden. Wichtig für die Bindung von Mitarbeiter*innen ist die **Entwicklung und Umsetzung eines „Bedankungssystems“**.

Nicht in dem Maße, wie im Modul „**Sozialberatung**“, aber ebenfalls als messbarer Anteil kommt im Arbeitsfeld „**Gemeinwesendiakonie**“ bzw. der „**Beratung von Kirchengemeinden**“ eine Vielzahl unterschiedlichster Vorschriften zum Einsatz. Für Projektinitiierungen müssen in der

Regel vorab Analysen der sozialen Probleme vor Ort vorgenommen werden. Hierfür ist häufig ein hoher Abstraktionsgrad erforderlich, komplexe Rechtsmaterie kommt hier ebenfalls zum Einsatz.

Insgesamt gesehen werden für das Arbeitsfeld „Beratung und Unterstützung für Kirchengemeinden und Gemeinwesendiakonie“ durchgehend „zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten“ benötigt. Das Arbeitsfeld ist komplex, die „besondere Schwierigkeit“ ergibt sich aus den Tätigkeiten an sich.

Hinsichtlich des Tarifmerkmals „Bedeutung“ werden durch die beschriebenen Aufgaben im Modul „Beratung und Unterstützung für Kirchengemeinden und Gemeinwesendiakonie“ die Anforderungen ebenfalls erfüllt. Neben der „Größe des Aufgabengebiets“ (Projektentwicklung und Gemeinwesenarbeit, Ehrenamtsmanagement, Betreuung/Begleitung der Kirchengemeinden, Begleitung der Diakonieausschüsse) kommen hier insbesondere die „Auswirkungen der Tätigkeit“ zum Tragen. Kirchenkreissozialarbeit hat an dieser Stelle „große Tragweite für den innerdienstlichen (innerkirchlichen) Bereich“, aber auch viele „Wirkungen auf die Allgemeinheit“, die Kommune, einen Stadtteil oder ein Quartier (siehe Beispiel „Schulmaterial- und Lernmittelprojekt“ oben). Kirchenkreissozialarbeit hat hier „wesentliche Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung und Akzeptanz von Kirche“. In den unterschiedlichsten Projekten des beschriebenen Arbeitsfeldes werden gerade auch solche Menschen erreicht, die der Kirche entweder distanziert gegenüberstehen oder den Kontakt zur Kirche verloren haben. Kirchenkreissozialarbeit hat als einziger diakonischer Arbeitsbereich, der ausschließlich aus kircheneigenen Mitteln finanziert wird, einen großen Stellenwert in der Öffentlichkeit, wird zumeist als ein bedeutendes Hilfsangebot vor Ort wahrgenommen. Deutlich wird dies besonders im Modul „Beratung und Unterstützung für Kirchengemeinden und Gemeinwesendiakonie“.

Zeitlich bewertet werden beide Anforderungen „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ zu mindestens 50% erfüllt.

Modul III: Netzwerkarbeit im Sozialraum - Sozialpolitische Meinungsbildung

In der „Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit“ finden wir folgendes zum Arbeitsfeld „Netzwerkarbeit im Sozialraum - Sozialpolitische Meinungsbildung“:

„Aufgabe des Kirchenkreises ist es, soziale Missstände wahrzunehmen, aufzuzeigen und bei deren Beseitigung mitzuwirken. Die Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter sind durch ihre Arbeitszusammenhänge hierzu in besonderer Weise befähigt. Eine diesbezügliche diakonische und sozialpolitische Standortbestimmung erfolgt in Rücksprache und Abstimmung mit der Geschäftsführung, bzw. mit den Organen des Kirchenkreises und ggf. auch im Austausch mit dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Das DWiN bündelt überregional die Meinungen und erarbeitet in Abstimmung mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers grundsätzliche Positionen.

Die Kirchenkreissozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter wirken gezielt in der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Region zu diakonischen Fragen und diakonischem Handeln mit. Sie treten als aktive und profilierte Netzwerkpartner im Sozialraum auf. Kirchenkreissozialarbeiterinnen und -

sozialarbeiter sind dazu auf der operativen Ebene ein fachliches Gegenüber von unterschiedlichen Einrichtungen und Organisationen in der Region. Dies können z.B. das Jobcenter (u.a. bei leistungsrechtlichen Fragestellungen), Bürgerinitiativen, Wohlfahrtsverbände und öffentliche Stellen sein.“

Auch für diesen Tätigkeitsbereich findet das Tarifmerkmal **„besondere Schwierigkeit und Bedeutung“** Anwendung, wenn auch nicht dem Maße, wie in den beiden zuvor beschriebenen Modulen. Beide Merkmale, sowohl die **„besondere Schwierigkeit“** als auch die **„Bedeutung“** werden dennoch in Anteilen **kumulativ** erfüllt. Eine Vergütung nach **„Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 2“** der **„Entgeltordnung zum TV-L“** kann vorgenommen werden.

BEGRÜNDUNG:

Wie zuvor bereits mehrfach genannt ist Kirchenkreissozialarbeit unabhängig von staatlicher oder kommunaler Mitfinanzierung. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil vielleicht entschiedener als Kolleginnen und Kollegen aus anderen kirchlichen Sozialdiensten auf soziale Missstände hinweisen und sich politisch als Lobby für Ratsuchende aus der Sozialberatung oder das Klientel bzw. die Beteiligten eines Gemeinwesen-Projekts einsetzen zu können. Kirchenkreissozialarbeit spürt im Kirchenkreis Notlagen auf und betreibt Ursachenforschung hierzu. Sie leistet hierdurch einen wichtigen Beitrag zur sozialpolitischen Arbeit im Kirchenkreis. Meinungsbildung im Sozialraum wird durch Kirchenkreissozialarbeit befördert.

Vermutlich werden für diesen Arbeitsbereich in der überwiegenden Anzahl der Kirchenkreise nicht gänzlich so viele zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten benötigt, wie in den beiden zuvor beschriebenen Modulen. Wichtig ist an dieser Stelle in jedem Fall das **„Wissen über die Komplexität der Hilfesysteme vor Ort“**, ansonsten ist die **„Abstraktionsfähigkeit“** sehr prägend. D. h. Kirchenkreissozialarbeit muss im ständigen Wandel der Gesellschaft und ihrer Systeme neue Ideen und Konzepte zur Bewältigung von Notlagen entwickeln (gilt auch für Module I und II). Sie muss hierbei immer wieder **„neue Wege denken können“**, kreativ und innovativ sein, sich nicht scheuen wechselnde Bündnispartnerschaften einzugehen, ihre Stimme für **„Benachteiligte“** und **„Unerhörte“** zu erheben. Dies geschieht über eigenständig organisierte Beteiligung und Vernetzung, innerkirchlich und außerkirchlich, mit Kirchengemeinden, Ausschüssen und Runden Tischen, mit Initiativen, Selbsthilfegruppen, Stadtteilbüros, Parteien, Partnern, die für die Arbeitsfelder **„Sozialberatung“** und **„Beratung für Kirchengemeinden / Gemeinwesendiakonie“** wichtig sind oder sein können, und mit Multiplikatoren, die für den Transport kirchlich-diakonischer Standpunkte stehen.

In den beiden Modulen I und II organisiert Kirchenkreissozialarbeit Hilfestellungen in eigener Verantwortung nach modernen und professionellen Gesichtspunkten und berücksichtigt hierbei Besonderheiten und / oder Alleinstellungsmerkmale bzw. Instrumente kirchlicher Sozialarbeit. Die Kirchenkreissozialarbeit sorgt eigenständig dafür, dass zur Unterstützung der eigenen Arbeit in beiden Modulen ständig Kontakt zu anderen Fachdiensten (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Ehe- und Lebensberatung) besteht. Kirchenkreissozialarbeit sorgt somit für eine nachhaltige und interfachliche Vernetzung und regelmäßigen Austausch untereinander.

Kirchenkreissozialarbeit arbeitet darüber hinaus eng mit ihrem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen, sowie mit kirchlichen Stiftungen und anderen Dachorganisationen der Diakonie Deutschlands zusammen.

Kirchenkreissozialarbeit organisiert in Eigenverantwortung den regelmäßigen fachlichen Austausch auf Sprengel-Ebene.

Insgesamt gesehen werden für das Arbeitsfeld „Netzwerkarbeit im Sozialraum – Sozialpolitische Meinungsbildung“ nicht durchgängig „zusätzliche Kenntnisse und

Fähigkeiten“ benötigt. Das Arbeitsfeld ist zwar komplex, die „besondere Schwierigkeit“ ergibt sich am ehesten noch aus der geforderten „Abstraktionsfähigkeit“.

Hinsichtlich des Tarifmerkmals „Bedeutung“ werden die Anforderungen durch die verschiedenen Tätigkeiten innerhalb des Moduls III noch am ehesten durch die „Auswirkungen der Tätigkeit“ erfüllt. Ein Beispiel dafür, welche „große Tragweite“ die Formulierung von sozialpolitischen Forderungen und deren offensive Vertretung haben kann, zeigte sich im Verlauf des Jahres 2019. Die Kirchenkreissozialarbeit und mit ihr die Spitzenverbände der Diakonie auf Landes- und Bundesebene setzten sich seit längerem für einen höheren „persönlichen Schulbedarf“ innerhalb des sogenannten „Bildungs- und Teilhabepakets“ ein. Die Forderung wurde von politischer Seite aufgegriffen und letztlich zum 01. August 2019 von der „Großen Koalition“ in Berlin umgesetzt. Immerhin konnte dadurch eine Erhöhung von 50% erreicht werden und somit deutliche Verbesserungen für viele Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig wurde eine Dynamisierung der Beträge ab 2020 eingeführt. Kirchenkreissozialarbeit hat hier also eine sehr hohe „Wirkung auf die Allgemeinheit“ gehabt und gleichzeitig wesentlich zu einer „positiven Wahrnehmung von Kirche in der Öffentlichkeit“ beigetragen.

Das Tarifmerkmal „Bedeutung“ gilt an dieser Stelle als erfüllt.

Zeitlich bewertet werden die beiden Anforderungen „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ in der Mehrzahl der Kirchenkreise wahrscheinlich nicht zu mindestens 50% erfüllt. Dies ist jedoch von der Gewichtung innerhalb der jeweiligen Stelle abhängig und kann variieren.

FAZIT:

In der **Gesamtbetrachtung** aller Arbeitsfelder bzw. aller drei Module stellt sich Kirchenkreissozialarbeit als eine äußerst schwierige und komplexe Tätigkeit dar. Abgedeckt werden kann diese Tätigkeit nur dann, wenn fachliche Qualifikation der Stelleninhaber im Zusammenspiel mit Wissen und Können zur Anwendung kommen, die die Anforderungen aus der Entgeltgruppe 10 in gewichtiger Weise übersteigen. Für die Bewältigung der drei nach der **„Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit“** prägenden Tätigkeitsfelder ist fachliches Wissen und Können gefragt, das sowohl in die Breite als auch in die Tiefe geht. Die innerhalb der Module I und II anzuwendende Rechtsmaterie ist äußerst komplex, die Aufgabenerledigung kann nur durch die Analyse von Sachzusammenhängen bei einem hohen Abstraktionsgrad bewirkt werden. Darüber hinaus ist laufend eine große Zahl von unterschiedlichen Vorschriften anzuwenden. Dies und ihr häufiger Wechsel führen im Zusammenspiel mit allem zuvor Genannten zur Zuordnung zum Tarifmerkmal **„besondere Schwierigkeit“**. **Kumulativ** liegen die Anforderungen vor, weil sowohl die **„besondere Schwierigkeit“** gegeben ist als auch die **„Bedeutung“** der Kirchenkreissozialarbeit und ihrer unterschiedlichen Tätigkeitsfelder. Insbesondere in den beiden Modulen II und III wird deutlich, welche **„Tragweite“** und **„Außenwirkung“** respektive **„Bedeutung“** Kirchenkreissozialarbeit hat.

Zeitlich bewertet werden in allen drei Modulen zusammen genommen die Anforderungen „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ zu mindestens 50% erfüllt. Eine Vergütung nach „Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 2“ der „Entgeltordnung zum TV-L“ kann erfolgen.

Dementsprechend ist das sogenannte „Merkmal K“ in der Dienstvertragsordnung (DienstVO) an diese Entgeltgruppe anzubinden.

Fallgruppen:

Bei Erfüllung aller drei Module - dies kann durchaus in unterschiedlichen Gewichtungen erfolgen - innerhalb eines Kirchenkreises oder einer Region wird von „**Kirchenkreissozialarbeit nach Rahmenkonzeption**“ gesprochen. Das „**Merkmal K**“ gilt als erfüllt. Eine entsprechende Vergütung erfolgt. **Örtliche Konzepte zur Herausarbeitung von Schwerpunkten werden empfohlen.**

Werden nur ein oder zwei der oben beschriebenen Module erfüllt, kann nicht mehr von „**Kirchenkreissozialarbeit nach Rahmenkonzeption**“ gesprochen werden, d. h. es erfolgt keine Zuordnung zum „**Merkmal K**“.

Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter in größeren Diakonischen Werken, die Personalverantwortung haben bzw. mit einer Abteilungsleitung betraut sind, sind ebenfalls dem „**Merkmal K**“ zuzuordnen, erhalten jedoch eine Tarifizulage.

Schlusswort:

Die Berufsgruppe der Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter in unserer Landeskirche ist durch die Entwicklungen der vergangenen Jahre (Überleitung des pädagogischen Fachpersonals aus den Kindertagesstätten in den TVöD 2017 mit teilweise deutlichen Gehaltsverbesserungen, ebenfalls deutliche Verbesserungen für die Diakoninnen und Diakone durch eine veränderte Eingruppierungsstruktur innerhalb der Dienstvertragsordnung mit Wirkung ab 2016 und Überleitung des Sozial- und Erziehungsdienstes in den TVöD 2019 mit dem gleichen Effekt) vergütungstechnisch erheblich ins Hintertreffen geraten.

Das vorliegende Papier dient der Maßnahme „**Beendigung vergütungstechnischer Vernachlässigung von Kirchenkreissozialarbeit**“ und trägt hoffentlich bald dazu bei, dass zuvor benanntes Ziel möglichst zeitnah erreicht wird.

In seinem Geleitwort zur „**Rahmenkonzeption**“ weist Ralf Meister, der Landesbischof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, darauf hin, dass Kirchenkreissozialarbeit ein „**unverzichtbarer Ausdruck der diakonischen Hinwendung zum Nächsten**“ ist.

Angemessene Vergütung ist allerdings auch „**unverzichtbar**“!

Sonst kehren künftige Sozialarbeiter-Generationen der Kirche den Rücken!

**„Wir liefern gute Qualität!
Wir leisten einen bedeutenden und
unverwechselbaren
Beitrag für die Kirche!
Wir stehen für das Helfehandeln evangelischer Kirche!
Deshalb fordern wir eine angemessene Vergütung!“**



Hannover, den 04. September 2019
Norbert Hammermeister
Kirchenkreissozialarbeiter und Sprecher der SAV
Vertretung der Kirchenkreissozialarbeiterinnen und
Kirchenkreissozialarbeiter in der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers